

## Abnehmer von gentechnisch veränderten Frittieröl müssen genannt werden

**Berlin (mm) Das Verwaltungsgericht Berlin verpflichtete in einem Eilverfahren einen Großhändler die geforderten Adressdaten gemäß den gesetzlichen Pflichten des § 44 LFGB der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde zu überlassen. Die Kunden hatten gentechnisch verändertes Frittieröl bezogen.**

(Az.: VG 14 A 66.06)

Anlässlich einer Betriebskontrolle bei einem Berliner Großhändler im Oktober 2005 stellten die Kontrolleure des Bezirksamts fest, dass dieser Frittieröl aus gentechnisch veränderten Sojabohnen vertrieb.

Aufgrund dessen verlangte die Behörde am Folgetag der Kontrolle eine Kundenliste mit belieferten Gaststätten und Imbissen vom betroffenen Handelsunternehmen, um wenigstens in ihrem Zuständigkeitsbereich die Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und Nr. 1830/2003 bezüglich Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln (GVO) überprüfen zu können.

In einem ergänzenden Schreiben wurde der Großhändler auf seine Duldungs- Mitwirkungs- und Übermittlungspflichten nach § 44 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) hingewiesen.

Es kam infolgedessen zu weiterem Schriftwechsel, indem sich der Betrieb auch auf sein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis berief. Im Juli 2006 erließ das Bezirksamt schließlich gegen den Großhändler einen Bescheid. In diesem wurde er aufgefordert innerhalb von 14 Tagen die Adressen der Kunden zu offenbaren. Zugleich wurde für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld angedroht und die sofortige Vollziehung angeordnet. Diese sei im öffentlichen Interesse erforderlich, da wegen des Einsatzes von GMO eine permanente Kontrollpflicht zur diesbezüglichen Deklaration durch die Lebensmittelüberwachung bestehe.

Im August 2006 bzw. Oktober 2006 wurde gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt und beim Verwaltungsgericht einstweiliger Rechtsschutz beantragt. Begründet wurde dies u. a. damit, dass das Auskunftersuchen zu weitgehend und zu unbestimmt ist. Es beziehe sich nicht nur auf den Kontrollbereich des Bezirksamtes. Außerdem würde die allgemeine Kontrolltätigkeit der Überwachungsbehörde ausreichen, die Einhaltung der Kennzeichnungspflicht zu prüfen. Es könnte auch nur aus der Liste ersehen werden, welche Kunden mit genverändertem Öl beliefert worden seien. Ob diese auch zum Kontrollzeitpunkt tatsächlich die Frittieröle benutzen, ließe sich aus der geforderten Liste nicht ersehen. Hierfür bedürfe es einer Einsichtnahme in die vor Ort geführte Dokumentation.

Die Behörde führte dazu aus, dass entgegen der Ansicht des Großhändlers § 39 LFGB nicht in jeder Hinsicht eine Gefahr voraussetze. Allein mit Hilfe der erbetenen Kundenliste sei eine umfassende Kontrolle der vorgeschriebenen Deklaration in einem überschaubaren Zeitrahmen möglich. Gerade in Imbisseinrichtungen sei es regelmäßig so, dass nur anhand der Lieferscheine nachgewiesen werden könne, ob gentechnisch verändertes Öl/ Fett verwendet werde. Diese Nachweisdokumente befinden sich nur selten am Prüfort, andere Unterlagen können nicht vorgelegt werden oder würden einfach zurückgehalten.

Vom betroffenen Großhändler wurde beim Verwaltungsgericht daraufhin beantragt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid wiederherzustellen bzw. hilfsweise die sofortige Vollziehung aufzuheben.

Dieser Antrag blieb ohne Erfolg. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht u. a. ausgeführt, die auf EG-Verordnungen gestützte Kennzeichnungspflicht besteht bereits dann, wenn gentechnisch veränderte Organismen lediglich in Zutaten vorhanden sein. Ob ein bestimmter Betrieb gegen diese

Deklarationspflicht verstoße, lasse sich nur selten ohne Weiteres vor Ort feststellen, weil die verwendeten Produkte nicht an Ort und Stelle auf die Menge an eingesetzten GVO untersucht werden können. Hierzu bedarf es vielmehr bereits im Vorfeld, ansetzend bei den Vertriebswegen, der Klärung, welche Betriebe überhaupt mit entsprechenden Lebensmitteln beliefert worden seien. Und das war schließlich Zweck dieses Auskunftsbegehrens.

Das Auskunftsbegehren diene im Sinne des § 42 (2) LFGB der Überwachung der Einhaltung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, nämlich der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und Nr. 1830/2003.

Dem Nachkommen des Auskunftsersuchens bedeutet für den Großhändler allenfalls eine minimale Belastung, da der Aufwand für die Erstellung der geforderten Kundenliste gering ist. Dies gilt umso mehr, da das Handelsunternehmen gemäß Basis-VO sowieso die Daten im Rahmen der Rückverfolgbarkeit entsprechend aufbereitet vorhalten muss. Außerdem hat die Herausgabe einer Kundenliste auf den Geschäftsbetrieb keinerlei Auswirkungen, insbesondere werden Umsatz und Gewinn nicht beeinträchtigt.

In dem Auskunftsersuchen liegt auch keine Verletzung grundrechtlich geschützter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Zwar kann die Kundendatei dem durch Grundgesetz geschützten Geschäfts- und Wirtschaftsgeheimnisses zugeordnet werden, aber hier ist die Offenlegung des Kundenstamms gegenüber der Behörde durch EG-Recht explizit vorgesehen und für eine effektive Kontrolltätigkeit unerlässlich.

Weiterhin ist das Lebensmittelüberwachungspersonal zur Geheimhaltung verpflichtet, so dass es erhaltene Informationen an Konkurrenten nicht weitergeben darf. Aus diesen Gründen scheidet auch ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften aus.

Den zuständigen Behörden steht schließlich noch ein besonderes Vollzugsinteresse zur Seite. Würde die normierte Kontrollverpflichtung, durch die Einlegung von Rechtsmitteln den häufig sehr langen Zeitraum bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens, außer Kraft gesetzt, wird das den Verbrauchern eingeräumte Recht auf freie Wahl zwischen „natürlichen“ und gentechnisch veränderten Produkten unterlaufen. Es müsste in Kauf genommen werden, dass Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, ungekennzeichnet an diese abgegeben werden.

Der Großhandelsbetrieb wurde aus den o. g. Gründen verpflichtet, die Adressen seiner Kunden, die gentechnisch veränderte Öle bezogen, dem Bezirksamt zu nennen.

Gegen den Beschluss vom 18. Juni 2007 wurde Beschwerde eingelegt.